

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 16. Februar 1989

Datum	Inhalt	Seite
31. 1. 1989	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 22. April/6. Mai 1988 zur Änderung des Staatsvertrags vom 4. September 1964 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten des Regierungsbezirks Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung, des Staatsvertrags vom 17./25. November 1969 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung und des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte und Medizinalassistenten im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung	20
	763-3-I/763-4-I/763-8-I	
25. 1. 1989	Bekanntmachung der Neufassung des Zivilblindenpflegegeldgesetzes	21
	2170-6-A	
10. 1. 1989	Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft sowie für Waldwirtschaft	22
	7803-12-E	
3. 2. 1989	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV)	24
	2129-2-1-1-U	

763-3-I / 763-4-I / 763-8-I

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz
vom 22. April/6. Mai 1988
zur Änderung**

**des Staatsvertrags vom 4. September 1964
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz
über die Zugehörigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte
sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten
des Regierungsbezirks Pfalz
zur Bayerischen Ärzteversorgung,**

**des Staatsvertrags vom 17./25. November 1969
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz
über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter
und Kandidaten der Pharmazie
des Landes Rheinland-Pfalz
zur Bayerischen Apothekerversorgung**

und

**des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz
über die Zugehörigkeit der Ärzte und Medizinalassistenten
im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz
zur Bayerischen Ärzteversorgung**

Vom 31. Januar 1989

Der am 22. April/6. Mai 1988 unterzeichnete Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung

des Staatsvertrags vom 4. September 1964 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten des Regierungsbezirks Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung,

des Staatsvertrags vom 17./25. November 1969 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung und

des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte und Medizinalassistenten im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung

(Bekanntmachung vom 22. Dezember 1988, GVBl 1989 S. 2)

tritt nach seinem Art. 4 am 1. Februar 1989 in Kraft.

München, den 31. Januar 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2170-6-A

Bekanntmachung der Neufassung des Zivilblindenpflegegeldgesetzes

Vom 25. Januar 1989

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zivilblindenpflegegeldgesetzes vom 23. Dezember 1988 (GVBl S. 452) wird nachstehend der Wortlaut des Zivilblindenpflegegeldgesetzes (BayRS 2170-6-A) in der **vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Art. 10 § 13 des Haushaltsgesetzes 1983/1984 vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508),
2. Art. 9 § 1 des Haushaltsgesetzes 1985/1986 vom 4. April 1985 (GVBl S. 79) und
3. das Gesetz zur Änderung des Zivilblindenpflegegeldgesetzes vom 23. Dezember 1988 (GVBl S. 452).

München, den 25. Januar 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

2170-6-A

Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde (Zivilblindenpflegegeldgesetz – ZPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1989

Art. 1

(1) Zivilblinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, nach Vollendung des ersten Lebensjahres ein Pflegegeld.

(2) ¹Das Pflegegeld wird in Höhe des Mindestbetrags der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl I S. 21) gewährt. ²Es wird vom 1. Juli 1985 an um jeweils den Vmhundertsatz erhöht, um den die entsprechende Leistung des Bundesversorgungsgesetzes steigt.

(3) Als Blinde gelten Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfaßte, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen,

daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.

Art. 2

(1) ¹Befindet sich der Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, ruht das Pflegegeld, soweit es 50 v.H. des Betrags nach Art. 1 Abs. 2 übersteigt. ²Dies gilt von dem ersten Tag des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung.

(2) ¹Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird Pflegegeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrags nach Art. 1 Abs. 2 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert. ²Der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

(3) Eine Einrichtung nach Absatz 1 liegt nur dann vor, wenn den Blinden über die Gewährung von Wohnung und Verpflegung hinaus Leistungen geboten werden, die zu einer erheblichen Minderung der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen führen.

Art. 3

(1) Jegliches Einkommen bleibt bei der Gewährung des Pflegegeldes anrechnungsfrei.

(2) Gleichartige Leistungen, die dem Blinden zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, werden auf das Pflegegeld angerechnet.

Art. 4

(1) ¹Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt den Versorgungsämtern. ²Örtlich zuständig ist das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zuständige Versorgungsamt.

(2) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, findet das Sozialgesetzbuch (Erstes und Zehntes Buch) entsprechende Anwendung.

(3) ¹Bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. ²Es sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für die Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung mit Ausnahme des § 148 Nrn. 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden. ³Dies gilt auch für das Vorverfahren.

Art. 5

(1) Der Antrag auf Gewährung von Pflegegeld kann schriftlich und zur Niederschrift gestellt werden.

(2) ¹Der Anspruch auf Pflegegeld entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen, frühestens mit dem ersten Tag des Antragsmonats; das Pflegegeld wird monatlich im voraus gezahlt. ²Der Anspruch auf Pflegegeld entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

Art. 6

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juni 1953 (GVBl S. 77, ber. S. 106). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

7803-12-E

Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft sowie für Waldwirtschaft

Vom 10. Januar 1989

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 und 4, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 403, BayRS 7803-12-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 1988 (GVBl S. 275), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Landbau,“ die Worte „ökologischer Landbau,“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 1 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Fachrichtung ökologischer Landbau 26“.
3. In § 28 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. Fachrichtung ökologischer Landbau
a) Pflanzliche Erzeugung und Verwertung,
b) Tierische Erzeugung und Verwertung,
c) Landmaschinenteknik,
d) Betriebslehre,
e) Berufs- und Arbeitspädagogik;“.

4. In § 30 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird nach „§ 28“ eingefügt:

„Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a und“.

5. In § 33 Abs. 5 Satz 1 werden nach der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte(r) Techniker(in) für Landbau“ die Worte „oder staatlich geprüfte(r) Techniker(in) für Landbau, Schwerpunkt ökologischer Landbau,“ eingefügt.

6. Als Anlage 1a wird die **Anlage** zu dieser Verordnung eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 am 1. August 1989 in Kraft.

München, den 10. Januar 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

Anlage„Anlage 1a
(zu § 9 Abs. 1)“**Studentenafel
für die Fachrichtung ökologischer Landbau**

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1 bis 4
		1.	2.	3.	4.	
1.	Pflichtfächer					
1.1	Allgemeinbildende Fächer					
1.1.1	Deutsch	3	3	—	—	6
1.1.2	Mathematik	3	3	—	—	6
1.1.3	Datenverarbeitung	2	2	—	—	4
1.2	Landwirtschaftliche Produktion					
1.2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen (Chemie, Physik, Biologie)	5	5	—	—	10
1.2.2	Angewandte Ökologie	—	—	2	2	4
1.2.3	Landespflege, Natur- und Umweltschutz	2	2	—	—	4
1.2.4	Pflanzliche Erzeugung und Verwertung	4	4	5	5	18
1.2.5	Obst- und Gemüsebau	2	2	2	2	8
1.2.6	Tierische Erzeugung und Verwertung	3	3	4	4	14
1.2.7	Landmaschinentechnik	2	2	3	3	10
1.2.8	Baukunde	2	2	—	—	4
1.2.9	Versuchstechnik	—	—	3	3	6
1.3	Wirtschaftslehre des ökologischen Landbaus					
1.3.1	Betriebslehre	2	2	3	3	10
1.3.2	Buchführung und Steuerkunde	2	2	2	2	8
1.3.3	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	—	—	4	4	8
1.3.4	Organisation im ökologischen Landbau	2	2	2	2	8
1.4	Berufs- und Arbeitspädagogik					
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	—	—	4	3	7
	Mindestpflichtstunden	34	34	34	33	135
2.	Zusatzfächer für die Fachschulreifeprüfung					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	—	—	2	2	4
2.2	Mathematik (Vertiefung)	—	2	2	3	7
2.3	Englisch	4	4	3	4	15
		4	6	7	9	26
3.	Wahlfächer					
3.1	Deutsch (Ergänzung)	2	2	—	—	4
3.2	Mathematik (Ergänzung)	2	2	—	—	4
3.3	Datenverarbeitung (Vertiefung)	—	—	1	1	2
3.4	Sport	1	1	1	1	4

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.“

2129-2-1-1-U

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV)

Vom 3. Februar 1989

Auf Grund von Art. 15 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayRS 2129-2-1-U) und Art. 1 Abs. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayRS 2129-1-1-U), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten nach dem Abfallrecht

(1) ¹Zuständige Behörde im Sinn von § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und 3, § 11a Abs. 2, § 11c Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 5 und § 30 Abs. 4 Satz 2 des Abfallgesetzes (AbfG) sowie im Sinn von Verordnungen nach § 5a Abs. 2, § 5b, § 11 Abs. 2 und 3, § 11a Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 14 und § 15 Abs. 2 AbfG ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Ferner ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständige Behörde im Sinn von § 7 Abs. 1 und 2, §§ 7a bis 10 AbfG sowie im Sinn von Art. 7 und 9 bis 13 des Bayerischen Abfallgesetzes für Anlagen zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, inerten Rückständen aus der Bau-, Steine-, Erden- oder Keramikindustrie oder vergleichbaren inerten Abfällen oder von pflanzlichen Abfällen, Altreifen oder Autowracks; im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 7 Abs. 1 AbfG ist die Kreisverwaltungsbehörde auch Anhörungsbehörde im Sinn von Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ³Satz 2 gilt nicht für Anlagen, in denen neben Autowracks oder den dort genannten Abfällen weitere Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die Entsorgung von Abfällen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AbfG) in den Fällen des § 3 Abs. 4, des § 4 Abs. 2, der §§ 11a bis 11f und des § 12 AbfG sowie in den Fällen von Verordnungen nach § 4 Abs. 4, § 11a Abs. 1 und § 12 Abs. 3 AbfG; die Vorschriften über die Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen bleiben unberührt. ²Sie überwacht ferner die Entsorgung von Altölen im Sinn von §§ 5a und 5b AbfG und der hiernach erlassenen Verordnungen, die Erfüllung der in Verordnungen nach § 14 AbfG begründeten Verpflichtungen sowie die Abgabe und das Aufbringen von Abwasser und der sonstigen Stoffe im Sinn des § 15 AbfG und der hiernach erlassenen Verordnungen. ³Im Rahmen ihrer Aufgabe nach den Sätzen 1 und 2 stehen der Kreisverwaltungsbehörde die Befugnisse des § 11 Abs. 4 AbfG zu.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die Errichtung und den Betrieb der nach Absatz 1 Satz 2 ihrer Zuständigkeit unterliegenden Abfallentsorgungsanlagen, ausgenommen Anlagen, die nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Abfall-

gesetzes oder nach Absatz 4 Satz 1 vom Bergamt überwacht werden; sie überwacht diese Anlagen auch nach Stilllegung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG). ²Der Kreisverwaltungsbehörde obliegt ferner die Überwachung von Grundstücken, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen sind oder behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG); dies gilt nicht für Grundstücke, die auch nach dem 10. Juni 1972 zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen genutzt worden sind. ³Im Rahmen ihrer Aufgabe nach den Sätzen 1 und 2 stehen der Kreisverwaltungsbehörde die Befugnisse nach § 11 Abs. 4 AbfG zu.

(4) ¹Das Bergamt überwacht die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen in unterirdischen Hohlräumen, die nicht unter Bergaufsicht stehen. ²Absatz 3 Satz 3 gilt für das Bergamt entsprechend.

(5) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 und ihrer Überwachungsaufgabe nach den Absätzen 2 und 3 erläßt die Kreisverwaltungsbehörde die Anordnungen nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Abfallgesetzes.

(6) Zuständige Behörde im Sinn von §§ 13 und 13a AbfG sowie im Sinn von Verordnungen nach § 13 Abs. 5 und § 13c AbfG ist die Regierung.

§ 2

Zuständigkeiten nach dem Immissionsschutzrecht

Die Kreisverwaltungsbehörde ist für Abfallentsorgungsanlagen, für die sie nach § 1 Abs. 1 Satz 2 im Vollzug des Abfallrechts zuständig ist, auch zuständige Behörde im Sinn von §§ 4 bis 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV) vom 4. Dezember 1986 (GVBl S. 386, BayRS 2129-2-1-1-U) außer Kraft.

München, den 3. Februar 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1988 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes
(Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 9,50 DM zuzüglich Ver-
sandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstraße 166, 8000 München 45

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134